

# Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 - Stellungnahme

## 21.07.2021

Die IG Windkraft ist die österreichische Interessenvertretung für Windenergiebetreiber, -hersteller und -förderer. Windenergieerzeuger mit rund 95 Prozent der in Österreich installierten Windkraftleistung sowie alle namhaften Anlagenerzeuger, viele Firmen aus der Dienstleistungs- und Zulieferbranche sowie zahlreiche energieinteressierte Privatpersonen gehören zu unseren Mitgliedern.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Förderungen für Erneuerbare Energien – keine verpflichtenden Ausschreibungen

Der Ausbau der Windkraft in Österreich erfolgte in den letzten Jahren aufgrund einer **Stopp-and-go-Politik** bei der Ökostrom-Förderung in Schüben. 2012 trat das Ökostromgesetz 2012 in Kraft, das seither die Förderung von Ökostromanlagen regelt. Die darin bereitgestellten Fördermittel sind mengenmäßig beschränkt und abhängig von der Höhe des Marktpreises. Aufgrund von steigenden Marktpreisen kam es schon wenige Jahre nach Inkrafttreten zur Bildung von Wartelisten bei Windkraftprojekten. Aufgrund der **rigiden Vorgaben des EU-Beihilferechts** konnten immer nur Teile dieser fertig genehmigten Projekte der Warteliste mit Förderverträgen bedient werden (Beschränkungen hinsichtlich der möglichen Fördermittel bei den Novellen des ÖSG 2012 in den Jahren 2017 und 2019). Diese Stopp-and-go-Politik hatte nachteilige Auswirkungen auf den österreichischen Windkraftmarkt. Die Arbeitsplätze im Bereich der Windkraft-Planungsbüros und Windenergieerzeuger sind in den letzten Jahren gefallen, Unternehmen haben in den letzten Jahren aufgrund der Verunsicherung und mangels einer Perspektive weniger Projekte in die Genehmigungsverfahren gebracht.

**Die starke Präferenz des Beihilfenrechts für Ausschreibungen sieht die IG Windkraft angesichts der österreichischen Marktsituation und Planungspraxis sehr kritisch.** Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe der Windkraftförderung sind aufgrund der österreichischen Marktverhältnisse ungeeignet, die angestrebten ambitionierten nationalen Energieziele zu erreichen. Ein Blick nach Europa zeigt, dass die Einführung von Ausschreibungen zu einem deutlichen Rückgang beim Ausbau geführt hat, in Deutschland etwa um 80 Prozent. Zigtausende Arbeitsplätze wurden vernichtet, trotzdem ist die Förderhöhe für Windkraft gestiegen. International gibt es aus unserer Sicht keine brauchbaren Beispiele für dauerhaft funktionierende Ausschreibungen bei Windkraft an Land, die volkswirtschaftlich effizient die gesteckten Mengenzielsetzungen erreichen. In der Praxis haben Ausschreibungen immer wieder zu einem Einbruch des Ausbaus geführt. Mittlerweile liegen auch Studien vor, die Ausschreibungen bei der Fördervergabe sehr kritisch beleuchten. Insbesondere auf einem kleinen, begrenzten Markt mit wenigen Akteuren wie dem österreichischen ist mit keinen zufriedenstellenden Ergebnissen zu rechnen. Angesichts des raschen Handlungsbedarfs und der hohen Ausbauziele darf das Fördersystem nicht zum Versuchslabor werden.

Besonders problematisch sind technologieneutrale oder technologieübergreifende Ausschreibungen für die Vergabe von Fördermitteln für Strom aus erneuerbaren Energieanlagen. Hier gibt es erst wenig praktische Erfahrungen. Es zeigt sich, dass bei solchen Ausschreibungen noch mehr Unsicherheit besteht als bei technologiespezifischen Ausschreibungen. Die Verunsicherung der Investoren ist besonders hoch, die Planbarkeit für Netzbetreiber erschwert, die Ausgestaltung des Ausschreibungsdesign ist noch anspruchsvoller.

Mit dem **Fit-for-55-Paket** hat die EU Kommission auch einen Vorschlag für eine Novellierung der Renewable-Energies-Directive vorgelegt, wo eine Anhebung des Ziels für erneuerbare Energien von 32 % auf 40 % für das Jahr 2030 vorgesehen ist. Damit soll der Anteil erneuerbarer Energien, der aktuell ca. bei 20 % liegt, innerhalb von 8,5 Jahren verdoppelt werden, was äußerst ambitioniert ist. Wenn der Ausbau erneuerbarer Energien für die EU höchste Priorität haben soll und diese ambitionierten Ziele tatsächlich erreicht werden sollen, dann ist es nach unserer Erfahrung unerlässlich, **dass im Rahmen des Beihilfenrechts den Mitgliedstaaten eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich ihres gewünschten Energiemixes und hinsichtlich von Förderregelungen zukommt.**

**Aus den oben dargestellten Gründen ist die IG Windkraft der Auffassung, dass eine Vergabe von Förderungen über Ausschreibungen nicht grundsätzlich verpflichtend sein darf. Jedenfalls sind Ausnahmen für kleine Windkraftprojekte mit Anlagen moderner Technik und marktüblicher Anlagengröße erforderlich.**

**Die Randnummern 89, 90 und 92 sollten daher lauten:**

*„89. Aid for energy from renewable sources should in general be granted through technology specific mechanisms, at the discretion of Member States, to accelerate the deployment of their preferred mix of renewables in all sectors, or suit the national market needs. Aid shall be granted in an open, transparent, non-discriminatory and cost-effective manner.*

*90. The bidding process should, in principle, be limited to one or more specific categories of beneficiary. However, the bidding process can be open to all eligible beneficiaries where evidence, including any relevant evidence gathered in the public consultation, is provided, showing for example that the national climate action plan is at risk of falling short of publicly declared targets.*

*92. Exceptions from the requirement to allocate aid and determine the aid level through a competitive bidding process can be justified where evidence, including that gathered in the public consultation, is provided that one of the following applies:*

*(a) there is insufficient potential supply to ensure competition; in that case, the Member State must demonstrate that it is not possible to increase competition by reducing the budget or expanding the eligibility of the scheme;*

*(b) beneficiaries are demonstration projects.*

*Member States may exempt small-scale installations, defined as follows:*

*(i) 10 turbines with a capacity of 6 MW each for wind energy*

*(ii) 10 MW for all other renewable energy technologies“*

## **2. Keine Förderungen für fossile Energien**

Angesichts des Ziels der EU, 2050 klimaneutral zu sein, bedarf es klarer Signale, dass die Nutzung fossiler Energien ein rasches Ende haben wird. Deswegen dürfen auch keine weiteren Förderungen für CO<sub>2</sub>-arme Energie-Projekte vergeben werden. Derzeit gibt es keine Definition für CO<sub>2</sub>-arme Technologien, wodurch die Hintertür für fossile Brennstoffe und Kernenergie offen bleibt. CO<sub>2</sub>-arme Technologien dürfen daher nicht in die Anwendbarkeit der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 fallen und müssen aus allen Bestimmungen, insbesondere den Randnummern 74 ff, gestrichen werden. Es ist auch klarzustellen, dass Wasserstoff aus nuklearen Quellen nicht förderbar sein kann sondern im Gegenteil nur Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen Beihilfen erhalten dürfen

## **3. Weitere Punkte entsprechend EREF - Stellungnahme**

Hinsichtlich weiterer Punkte erlauben wir uns, auf die Stellungnahme der European Renewable Energies Federation EREF zu verweisen, welche wir vollinhaltlich unterstützen.